

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 06/2025 vom 24.06.2025
2. Vorstellung Heimatinfo-App
3. Bericht des Bürgermeisters
4. 1. Änderung Außenbereichssatzung Schützing-Lindenhof
 - 4.1 Abwägungsbeschluss
 - 4.2 Satzungsbeschluss
5. 16. Änderung BP 3 Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße
 - 5.1 Abwägungsbeschluss
 - 5.2 Satzungsbeschluss
6. 17. Änderung BP 3 Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße
 - 6.1 Änderungsbeschluss
 - 6.2 Billigungsbeschluss
7. Außenbereichssatzung Gassen – Billigungsbeschluss
8. Bauanträge
9. Berufung Gemeindevorstand und Stellvertreter für Kommunalwahl 2026
10. Zweckvereinbarung ILE-Fahrradanhänger
11. Zuschussanträge
 - 11.1 Caritas
 - 11.2 Die Brücke
 - 11.3 Diakonie – sozialpsychiatrischer Dienst
12. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 73/2025 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 06/2025 vom 24.06.2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 06/2025 vom 24.06.2025 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Marktl zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 74/2025 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 06/2025 vom 24.06.2025 ohne Ergänzungen.

2. Vorstellung Heimatinfo-App

Bgm. Dittmann begrüßt via Videokonferenz *** von der Firma Cosmema. Bei der Firma Cosmema handelt es sich um eine Partner-Firma des AKDB.

*** stellt dem Marktgemeinderat anhand einer Präsentation die Heimatinfo-App vor. Über 800 Kommunen in 65 Landkreisen verwenden diese App bereits. Die App dient zur Digitalisierung und Entlastung der

Verwaltung. Während die Abonnenten-Zahlen der Tageszeitungen rückläufig sind, Amt- und Stadtblätter keine täglichen Informationen zur Verfügung stellen, Aushänge an Rathäusern sowie Veröffentlichung auf Homepages nur 3 bis 5 % der Bevölkerung erreichen und Social-Media-Kanäle wie WhatsApp, Instagram und Facebook nicht datenschutzkonform sind und aufgrund überfüllter Startseiten viele Beiträge übersehen werden, schließt die Heimatinfo App solche Informationsdefizite und Kommunikationslücken.

Die Heimatinfo-App bietet beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Tagesaktuelle Informationen wie z. B. kurzfristige Straßensperrungen aufgrund von Unfällen oder Bränden in der Umgebung können über Push-Up-Nachrichten durch die App verbreitet werden.
- Jede Kommune kann ein selbstständiges Design und eine eigene Struktur durch verschiedene Zugänge z. B. für Bürgermeister, für Gemeinde, für VG, für Tourist-Info oder für Vereine anlegen.
- Eine integrierte, automatisierte Schnittstelle zu Facebook, Instagram oder der Homepage vermeidet Doppelpflege.
- Ein Schaufenster mit einer Übersicht aller örtlichen Vereine bietet die Möglichkeit z. B. Hallenbelegungspläne, Mitgliederformulare, Ausflüge, Raumbelagungen oder Ticketverkäufe zu organisieren und für Veranstaltungen zu werben.
- Die Veröffentlichung des Ferienprogrammes sowie die Anmeldung kann in der App erfolgen.
- Durch eine Anbindung an die Integrierte Leitstelle Traunstein ist der Katastrophenschutz eingebunden.
- Das Rathauserviceportal, der ÖPNV, Notdienste und der Abfallkalender des Landkreises können hinterlegt werden.
- Ein KI-Modul zur Beantwortung einfacher Anfragen kann integriert werden. Dies reduziert Telefonanrufe in der Verwaltung und sorgt dafür, dass sich die Mitarbeiter der Verwaltung ohne Unterbrechungen mit komplexeren Themen befassen können.
- Im Vergleich zu den herkömmlichen Medien ist es in der App aber nicht möglich, Kommentare abzugeben oder Gruppen zu bilden. Somit werden Diskussionen und unqualifizierte Beiträge vermieden.

Für die Heimatinfo-App fallen Kosten für die Einrichtung in Höhe von *** € und bei einer Laufzeit von 3 Jahren weitere *** € monatlich an. Lediglich die Integration des KI-Moduls ist nicht in diesen Kosten enthalten. Eine 24/7 All-Inclusive Betreuung steht zur Verfügung.

Auf Wunsch von Bgm. Dittmann geht *** noch vertieft auf das KI-Modul ein. Pilotprojekte in anderen Kommunen zeigen, dass telefonische Bürgeranfragen dadurch tatsächlich reduziert werden. Zudem bietet das KI-Modul auch Hilfe für Bürger, die kein Deutsch sprechen. Es ist mehrsprachig verfügbar und verwendet leichte Sprache.

Der Marktgemeinderat spricht sich positiv für die Einrichtung der Heimatinfo-App aus. Auch *** betont noch einmal die Vorteile für die Verwaltung. Lediglich *** äußert Bedauern, da in Bezug auf Bürgernähe der Kontakt zwischen Bürger und Verwaltungspersonal reduziert wird.

Bgm. Dittmann schlägt vor, das Gespräch mit der Gemeinde Stammham zu suchen und zu klären, ob eine gemeinsame Einrichtung der Heimatinfo-App möglich ist. Die Fraktionssprecher stimmen dieser Vorgehensweise zu. Nach dem Gespräch mit der Gemeinde Stammham soll erneut in einer Marktgemeinderatsitzung über die Einrichtung der Heimatinfo-App beraten werden.

3. Bericht des Bürgermeisters

3.1 Bericht aus dem nÖT

Beauftragung Kommunale Wärmeplanung

Die bayerischen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern sind verpflichtet bis 30.06.2028 Wärmepläne zu erstellen. Die Finanzierung der Wärmeplanung erfolgt nicht durch eine Förderung, sondern durch einen sogenannten Kostenausgleich im Konnexitätsprinzip, der nach Einwohnern je Gemeinde gestaffelt ist. Bereits in der vorletzten Marktgemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die

kommunale Wärmeplanung im „Konvoi“ gemeinsam mit der Gemeinde Stammham durchgeführt werden soll. Der Auftrag wurde in der letzten Marktgemeinderatssitzung einstimmig an die Firma Maxsolar GmbH vergeben, die durch Voruntersuchungen bzw. in Kürze auch durch den Bau eines Fernwärmenetzes, mit der Situation in Marktl bereits gut betraut ist. Seitens des Auftragsnehmers wurde der Abschluss des Projektes bis Ende des Jahres zugesichert.

Fernwärme

Für die in den Startlöchern stehende Fernwärme in Marktl sind noch wesentliche Grundlagen zu schaffen. Eine davon ist die Straßennutzung für das Wärmeverteilernetz. Im Vertrag werden u. a. folgende Punkte geregelt:

- Alle öffentlichen Straßen und Wege im Versorgungsgebiet dürfen für den Bau und Betrieb des Fernwärmenetzes genutzt werden.
- Sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Reparaturen des Wärmenetzes trägt das FVU.
- Bereitstellung von Planunterlagen an Gemeinde
- Ankündigungs- und Abnahmepflichten bei Baumaßnahmen

Der Gemeinderat stimmte diesem Vertrag einstimmig zu.

Sanierung Hartplatz

Nachdem das erste Vergabeverfahren für die Sanierung des Hartplatzes aufgrund einer massiven Überschreitung der Kostenberechnung (424.000 € statt 260.000 €) einstimmig aufgehoben wurde, ging im zweiten Versuch bei 19 angefragten Firmen lediglich ein Angebot ein, welches ebenso um ca. 32 % über der Kostenberechnung lag. Nach Prüfung des Angebots durch das beauftragte Planungsbüro darf der Zuschlag nicht erteilt werden, da es sich um einen unangemessen hohen Preis handelt (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Ausschreibung wurde somit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A in der letzten Marktgemeinderatssitzung aufgehoben. In der Zwischenzeit wurde das Leistungsverzeichnis mit den Firmen besprochen. Daraufhin wurden erneut Anpassungen im Leistungsverzeichnis vorgenommen. Ein erneutes Ausschreibungsverfahren wird in Kürze durchgeführt. Die erhoffte Fertigstellung in diesem Jahr ist allerdings äußerst unrealistisch.

Vergabe der Trockenbauarbeiten im Handarbeitsraum der Grundschule

Da es im nächsten Schuljahr zwei 1. Klassen gibt, wird der jetzige Ausweichraum im ersten Obergeschoss dauerhaft als Klassenzimmer genutzt. Der Handarbeitsraum im Kellergeschoss wird dann als Ausweichraum, also auch für den Unterricht, genutzt. Aufgrund der vermehrten Nutzung sollen nun Maßnahmen zur Dämpfung des Nachhalls ergriffen werden. Es soll eine Akustikdecke aus Mineralfaser eingebaut und die Wandfliesen der ehemaligen Schulküche sollen mit Vorsatzschalen – ebenfalls zur Verbesserung der Raumakustik – überbaut werden. Zudem erhält der Raum auf Wunsch der Schulleitung ein Waschbecken. Der Marktgemeinderat beschloss in der letzten Sitzung die Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Firma Mario Kühnert zum Preis von ca. 7.000 €.

Vergabe Straßenbeleuchtung Lindenstraße

Im Zuge der Sanierung der Lindenstraße wird die Straßenbeleuchtung erneuert. Hierfür werden die gesamte Verkabelung, die Straßenbeleuchtungsmasten und die Schalteinheit erneuert. Die Standorte der Masten bleiben unverändert. Es werden lediglich die ca. 40 Jahre alten Masten ab- und neue Masten aufgebaut. Die bestehende LED-Beleuchtung wird wieder auf den neuen Masten angebracht. Mit den Arbeiten wurde die Firma Bayernwerk Netz GmbH zu einem Preis von ca. 50.000 € einstimmig beauftragt. Um Kosten zu sparen, sollen die Kabelarbeiten durch das Bayernwerk im Zuge der ebenfalls stattfindenden Sanierungsarbeiten am Ortsnetz (Stromversorgung) stattfinden. Hierdurch kann eine „Grabenteilung“ zwischen Bayernwerk und dem Markt stattfinden.

3.2 380-kV-Leitungen

Pirach-Pleinting

Aktuell sind die Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Tann-Pirach (B163) (einschließlich Rückbau der Bestandsleitung B69) und Netzausbaumaßnahmen im Chiemedreieck (Maßnahmenpaket 1) (110 kV) ausgelegt und auf unserer

Homepage unter www.marktl.de verfügbar. Gemeinsam mit den betroffenen Anliegern ist es im Rahmen von Gesprächen nach der Raumordnung gelungen, die verträglichere Lösung für alle betroffenen Marktlter Bürger südlich des Inns zu erreichen. Es fand eine Anliegerversammlung statt, bei der eine Reihe von Festlegungen erarbeitet wurde, die nun auch in die Planunterlagen berücksichtigt werden. Durch das Abrücken der Trasse vom Ort wird das Wohnumfeld sowie das Landschaftsbild geschont. Tiere wie beispielsweise die Haselmaus leben überwiegend am Waldesrand und werden von der Variante A weniger beeinträchtigt. Auch Vögel sind trotz Waldüberspannung bei dieser Variante weniger stark betroffen. Die Kollisionsgefahr ist bei der waldüberspannenden Ausführung im Vergleich zur niedrigeren Bauweise mit Waldschneise geringer. Ebenso wird der Waldbestand geschützt und im Vergleich zum Schneiseeinschlag, bei dem 8 ha Wald betroffen wären, der Eingriff auf ein Minimum von 1 ha begrenzt. Es wird kein Mast auf dem Golfplatz gebaut. Zuwegungen wurden geändert. Mit dieser Trasse werden die Belange des Wohnumfeldschutzes und des Arten- & Naturschutz am ehesten Rechnung getragen.

Energiewende 380-kV-Leitung

Für die Anbindung des Chiemdriedecks wird darüber hinaus Berechnungen zufolge eine zweite Trasse notwendig. Überraschend wurde im Mai 2025 eine von vier Trassen präsentiert, die wieder Marktl betreffen würde. Südöstlich von Schatzhof würde die Leitung am Grimmer Berg zwischen Trittling und Irngarting und weiter zwischen Forst und Knab Richtung Stammhamer Gemeindegebiet im Bereich Hofschallern laufen. Der Marktgemeinderat hat sich mit den Planungen intensiv auseinandergesetzt und lehnt diese Trasse ab. Bereits heute ist unser Gemeindegebiet durch zahlreiche 220-kV-Leitungen, die Bundesautobahn A94, die Bundesstraße 12, die Bundesstraße 20 und die nicht elektrifizierte Bahntrasse Mühldorf-Simbach erheblich vorbelastet. Hinzukommen werden die sich im Planfeststellungsverfahren befindliche 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting und im Süden der Gemeinde eine sich von Ost-West erstreckende Errichtung von Windenergieanlagen mit ca. 200 m Nabenhöhe. Eine weitere, weithin sichtbare Hochspannungsleitung würde eine inakzeptable zusätzliche Belastung für unsere Landschaft, unsere Umwelt und die Lebensqualität der Bürger darstellen. Die damit einhergehenden neuerlichen tiefgreifenden Eingriffe in Natur und Landschaft, die mögliche Wertminderung von Grundstücken sowie die optische Dominanz einer solchen Trasse sind nicht hinnehmbar.

Der Markt Marktl bekennt sich selbstverständlich zur Notwendigkeit der Energiewende und den damit verbundenen Infrastrukturprojekten. Dies kann aufgrund unseres konstruktiven Verhaltens bei weiter fortgeschrittenen Projekten wie dem Windpark und der 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting nicht in Abrede gestellt werden. Es wird jedoch erwartet, dass bei der Planung solcher Großprojekte eine gerechte Verteilung der Lasten erfolgt und nicht einzelne Regionen oder Kommunen überproportional in Anspruch genommen werden. Während andere Gemeinden erheblich von der Wertschöpfung des ChemDelta Bavaria profitierten, trägt der Markt Marktl zuvorderst die infrastrukturellen Nachteile. Es muss zwingend eine alternative Trassenführung in Zusammenhang mit weniger flächenintensiven Umspannwerken gefunden werden, die Marktl nicht betrifft.

3.3 Aktueller Sachstand: Hochwasserschutz Bruckberggraben

Nach dem letzten gemeinsamen Gesprächstermin zwischen dem Eigentümer, dessen Rechtsanwalt, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Gemeinde wurde zugesichert, die Voruntersuchungen für die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens durchführen zu dürfen. Zwischenzeitlich wurde die Abflussleitung vom Bruckberggraben bis zum Inn befahren und untersucht. Eine erste Bodenuntersuchung (Bohrung zur Feststellung von Sickerfähigkeit etc.) fand ebenfalls bereits statt. In Kürze wird eine weitere Bohrung erfolgen. Der ebenfalls unmittelbar nach der Besprechung vom Gemeinderat beauftragte Landschaftsplaner hat mit den Planungen begonnen und wird aufbauend auf die Bodenuntersuchungen die Arbeit fortsetzen.

3.4 Volksfestbesuche

Die Innstädte Töging und Neuötting laden herzlich zum Tag der guten Nachbarschaft ein.

4. 1. Änderung Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ fand vom 25.06.2025 bis 28.07.2025 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 9 beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen 8 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Somit wird von diesen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen deren Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51 – Bauleitplanung
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 – Hochbau
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 – Tiefbau
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung u. Gartenbau
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Altötting, Abteilung 2 – Bodenschutz
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 800)

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden bzw. Hinweisen abgegeben:

Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.07.2025

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) sollen folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Reine Wohngebiete (WR):

Tags: 50 dB; nachts: 40 dB bzw. 35 dB

Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete:

Tags: 55 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB

Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen:

Tags und nachts: 55 dB

Besondere Wohngebiete (WB):

Tags: 60 dB; nachts: 45 dB bzw. 40

Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU):

Tags: 60 dB; nachts: 50 dB bzw. 45 dB

Kerngebiete (MK):

Tags: 63 dB bzw. 60 dB; nachts: 53 dB bzw. 45 dB

Gewerbegebiete (GE):

Tags: 65 dB; nachts: 55 dB bzw. 50 dB

Sonstige Sondergebiete (SO), sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart:

Tags: 45 dB bis 65 dB; nachts: 35 dB bis 65 dB

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Hinweise:

- 1) Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (<http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung>) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.
- 2) Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird es für sinnvoll erachtet, diese Hinweise in die Satzung mitaufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Außenbereichssatzung ergänzt.

Landratsamt Altötting, Bodenschutz vom 24.07.2025

Das Grundstück/Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA). Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Detailuntersuchung des Bodens im Landkreis Altötting ist davon auszugehen, dass die gegenständlich betroffenen Böden mit PFOA belastet sind.

Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub bei Bauvorhaben innerhalb des PFOA-Belastungsgebietes, soweit technisch und planerisch möglich, zu vermeiden ist. Der trotzdem anfallende Bodenaushub ist möglichst vollständig vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) wiederzuverwenden oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont).

Sollte Bodenmaterial entsorgt oder auf ein anderes Grundstück/außerhalb des Planungsgebietes umgelagert werden müssen, ist die Zulässigkeit im Einzelfall frühzeitig mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) zu prüfen, je nach Aushubmenge kann ggf. die Bagatellregelung (< 500 cbm) herangezogen werden.

Der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung ist grundsätzlich mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1 Abwägungsbeschluss Nr. 75/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, wie vorstehend dargelegt, die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen.

4.2 Satzungsbeschluss Nr. 76/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Abwägungsbeschlüsse die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ in der Fassung vom 29.07.2025 als Satzung.

5. 16. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ fand vom 06.06.2025 bis 09.07.2025 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 13 beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen 9 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen:

- Landratsamt Altötting, SG 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau
- Vodafone GmbH
- Deutsche Telekom GmbH
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern Geschäftsstelle Region 18

Somit wird von diesen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen deren Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 - Hochbau

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden bzw. Hinweisen abgegeben:

Regierung von Oberbayern vom 18.06.2025	Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung. Planung Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung für das Grundstück Fl.-Nr. 237/5 und Teilfläche 237 Gemarkung Marktl	
---	---	--

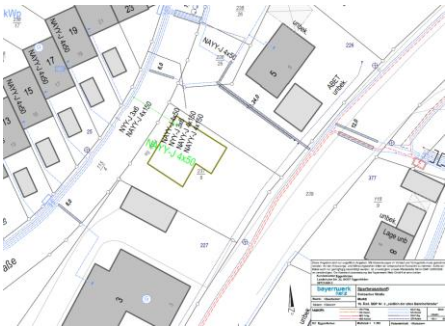
	geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 600m², ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und ist von bebauter Wohnfläche umgeben. Bewertung <u>Siedlungswesen – Flächensparen</u> Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innenentwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Die Nutzung des Nachverdichtungspotenzials trägt diesen Erfordernissen Rechnung. <u>Klimawandelanpassung</u> Gem. LEP 1.3.2 G sollen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren berücksichtigt werden. Laut Begründung verläuft westlich des Plangebiets ein potentieller Fließweg bei Starkregen. Zudem befindet sich südöstlich eine Geländesenke sowie potentieller Aufstaubereich. Daher ist eine Abstimmung für mögliche vorbereitende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt notwendig. Ergebnis Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes bitten wir um Abstimmung mit der Fachbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt wurden bereits am Verfahren beteiligt.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51 (Baueit- planung, Bauaufsicht und Wohnungs- bau) vom 18.06.2025	1) Baufenster: Das mittels Baugrenzen dargestellte Baufenster ist im südlichen Bereich zum Nachbargrundstück (Flurstück-Nr. 237/2) offen gelassen. Da es hier nicht um die Fortführung eines grundstücksübergreifenden Bauraumes geht, sollte das Baufenster in diesem Bereich geschlossen werden. Alternativ ist auch die gesonderte Darstellung eines Baufensters (in anderer Farbe) für z. B. Garagen/Carports/Stellplätze möglich. 2) Verweis auf Stellplatzsatzung: Die statischen Verweise auf die bisherige Stellplatzsatzung („in der Fassung vom 21.04.2021“) sind zu prüfen. Die anstehende und bereits bekannte Rechtsänderung der BayBO („Neues Stellplatzrecht“) zum 01.10.2025 wird sich ggf. auch auf die aktuelle Stellplatzsatzung des Marktes Marktl auswirken. Es wird empfohlen einen dynamischen Verweis auf die Stellplatzsatzung zu verwenden. 3) Festsetzungen zu gesetzlichen Regelungen: Die bloße Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung, wie unter C Nr. 6 und Nr. 7 genannt, sollte entfallen bzw. ggf. nur als Hinweis aufgenommen werden.	Die Baugrenze war bereits geschlossen dargestellt, nur größtenteils durch die Linie des Geltungsbereiches überdeckt. Die Darstellung wird angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird wie folgt geändert: „Es gilt der Stellplatzschlüssel gemäß Satzung des Marktes Marktl in der jeweils gültigen Fassung.“ Nach Rücksprache mit dem Landratsamt sind die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 6 und Nr. 7 gemeint. Die beiden Festsetzungen entfallen und werden

		als Hinweis aufgenommen.
Landratsamt Altötting, Untere Immissions- schutzbehörde vom 07.07.2025	Immissionsschutzfachliche Beurteilung Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht die auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Straßenlärmimmissionen relevant. Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) sollten folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden: Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete: Tags: 55 dB; nachts: 40 dB bzw. 45 dB Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“. Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. <u>Gewerbelärm:</u> Östlich, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebiets befindet sich ein EDEKA-Einkaufsmarkt. In der überschlägigen Einschätzung der schalltechnischen Situation zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr.: M73 630/2 bma vom 27.03.2008 wurden die Beurteilungspegel für die Wohngebäude auf der Flurstücknummer 237 der Gemarkung Marktl ermittelt. Diese lagen für den Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) bei maximal 51 dB(A). Daher kann aufgrund der größeren Entfernung des Geltungsbereiches der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 davon ausgegangen werden, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) zur Tagzeit eingehalten werden kann. <u>Verkehrslärm:</u> An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Burghauser Straße, für welche bei der Straßenverkehrszählung 2021 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5.037 Fahrzeugen ermittelt wurde. Der geringste Abstand zwischen der östlichen Baugrenze und der Straßenmitte beträgt ca. 9,5 m. Einer überschlägigen Berechnung nach werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm von 55 dB(A) tags (06.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 – 06.00 Uhr) an der östlichen Baugrenze tags um ca. 6,5 dB(A) und nachts um ca. 10 dB(A) überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für ein allgemeines Wohngebiet von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden tags um ca. 2,5 dB(A) und nachts um ca. 6 dB(A) überschritten. Aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Tag- und Nachtzeit, ist es aus immissionsschutzfachlicher Sicht erforderlich, schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 zur schallabgewandten	Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Schalltechnische Orientierungswerte: Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) werden folgende schalltechnische Orientierungswerte angesetzt: Tags: 55 dB; nachts: 40 dB“ Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die gemessenen Werte werden in der Begründung unter Punkt 2.6 aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es wird folgende Festsetzung zum

	Gebäudefassade zu orientieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei schutzbedürftigen Räumen eine Lüftungsmöglichkeit an einer schallabgewandten Gebäudefassade vorzusehen oder alternativ eine fensterunabhängige schallgedämmte Raumbelüftungsanlage für schutzbedürftige Räume vorzusehen. Schutzbedürftige Räume sind z. B.: ▪ Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen; ▪ Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten; ▪ Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien; ▪ Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen; ▪ Büroräume; ▪ Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume. Bei der Auslegung der Außenbauteile ist auf einen ausreichend dimensionierten Schallschutz zu achten. Diesbezüglich wird auf den Art. 62 Abs. 1 BayBO hingewiesen. Für die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) sollen gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 und UMS „Bauen im Innenbereich; Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Immissionsschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben“ vom 23.02.2016 der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV zur Tagzeit gewährleistet werden (hier: 59 dB(A)). <u>Hinweise:</u> Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen. Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten, bzw. soll auf die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen hingewiesen werden. Konkrete Hinweise können den LAI-Hinweisen entnommen werden.	Immissionsschutz hinzugefügt: Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 sind zur schallabgewandten Gebäudefassade zu orientieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei schutzbedürftigen Räumen eine Lüftungsmöglichkeit an einer schallabgewandten Gebäudefassade vorzusehen oder alternativ eine fensterunabhängige schallgedämmte Raumbelüftungsanlage für schutzbedürftige Räume vorzusehen. Wird zur Kenntnis genommen und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Hinweis bzgl. von Luftwärmepumpen ausgehender Geräusche wird hinzugefügt. Der Bebauungsplan enthält bereits unter Punkt 8 der textlichen Hinweise einen Hinweis zur Verwendung
--	--	---

	Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird es für sinnvoll erachtet diese Hinweise sinngemäß in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.	insektenun- schädlichen Außenbeleuchtung. Dieser wird durch den Zusatz des Hinweises der LAI ergänzt.
Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Tiefbau) vom 10.06.2025	Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Robert-Koch-Straße. Es dürfen keine Abwässer in die Kreisstraßenentwässerung eingeleitet werden. Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen sind zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Der Zugang zu den Entwässerungseinrichtungen muss jederzeit möglich sein. Mit Einwirkungen aus dem Straßenverkehr (Staub, Streusalz, Steinschlag usw.) muss gerechnet werden. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wird ausdrücklich hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien VLärmSchR).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Robert-Koch-Straße.
Landratsamt Altötting, untere Naturschutz- behörde vom 23.06.2025	▪ Sollten Gehölze auf dem Grundstück entfernt werden müssen, um das konkrete Bauvorhaben zu realisieren, sollte dies in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit passieren. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis für die betreffenden Bauleute. ▪ Zudem sollten Hinweise zur Verwendung heimischer, standortgerechter, nicht invasiver Pflanzenarten erfolgen. ▪ Wir begrüßen den Erhalt des Bestandsbaumes und weisen in diesem Zusammenhang auf DIN 18920 (Baumschutz im Wurzelbereich) hin.	Der Verweis auf § 39 BNatSchG zur zeitlichen Festsetzung der Entfernung von Gehölzen ist bereits in den Festsetzungen unter Punkt 7 aufgeführt. Es ist bereits eine Pflanzliste mit ausschließlich heimischen Pflanzenarten festgesetzt. Der Hinweis zum Baumschutz im Wurzelbereich wird im Bebauungsplan aufgenommen.
Landratsamt Altötting, Bodenschutz vom 08.07.2025	Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA): Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung ermittelt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Prüfwertes von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.	

	Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.	Der Hinweis zur Perfluorooctansäure ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Punkt 12 enthalten.
Bayernwerk Netz GmbH vom 09.07.2025	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 2.5 hinzugefügt. Wird zur Kenntnis genommen.

	eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Das beiliegende “Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen” ist zu beachten. Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen” sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html <i>Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.</i> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. 	Der Verweis auf das Merkblatt sowie die Sicherheitshinweise wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.
--	--	---

5.1 Abwägungsbeschluss Nr. 77/2025 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, wie vorstehend dargelegt, die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen.

5.2 Satzungsbeschluss Nr. 78/2025 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Abwägungsbeschlüsse die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 29.07.2025 als Satzung.

6. 17. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“

Auf der Fl.-Nr. 129 der Gemarkung Marktl soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten und Garagengebäude errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“. Um die geplante Bebauung zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden. Hierbei werden die Baugrenzen, sowie die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen angepasst. Außerdem wurde die bisher festgesetzte Baulinie an der Pfarrstraße entfernt.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 1.047 m² befindet sich auf der Fl.-Nr. 129 der Gemarkung Marktl.

Bgm. Dittmann schlägt vor, dass in Ziffer II unter Punkt 2 im Bebauungsplan die Festsetzung zur Dachform angepasst wird. Neben Satteldächern sowie flach geneigten Sattel- und Pultdächern mit einer Neigung von < 10° sollen für Garagen und Nebenanlagen nur Flachdächer mit Begrünung zulässig sein.

Nach Beratung im Gemeinderat ergeht folgender

6.1 Änderungsbeschluss Nr. 79/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ durch die 17. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 129 der Gemarkung Marktl zu ändern. Die Festsetzung in Ziffer II unter Punkt 2, dass für Garagen und Nebenanlagen neben Satteldächern sowie flach geneigten Sattel- und Pultdächern mit einer Neigung von < 10° nur Flachdächer mit Begrünung zulässig sind, soll im Bebauungsplan angepasst werden.

6.2 Billigungsbeschluss Nr. 80/2025 einstimmig

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

7. Aufstellung Außenbereichssatzung „Gassen“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2025 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Gassen“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 1, 1/2, 8 Teilfläche, 1/1 Teilfläche, 3 Teilfläche, 3/1, 3/2, 12 Teilfläche der Gemarkung Marktlberg.

Nach Beratung im Gemeinderat ergeht folgender

Billigungsbeschluss Nr. 81/2025 einstimmig (ohne *)**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung „Gassen“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

8. Bauanträge

Es wurden sechs Bauanträge behandelt.

9. Berufung Gemeindewahlleiter und Stellvertreter für Kommunalwahl 2026

Am 08.03.2026 findet die Kommunalwahl für die Legislatur 2026 – 2032 statt. Hierfür sind durch den Gemeinderat gem. Art. 4 Abs. 2 Ziffer 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter für diesen zu berufen.

Aufgrund von Art. 4 Abs. 3 GLKrWG kommen als Wahlleiter nur Personen in Betracht, die nicht Mitglieder eines anderen Wahlorgans sind. Somit scheiden die Marktler Mitglieder der Wahlvorstände, die zur Auszählung der Urnen- und Briefwahl eingesetzt waren, aus. Ferner dürfen Kandidaten für das Bürgermeisteramt oder für den Gemeinderat gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG nicht zum Wahlleiter berufen werden.

Der Wahlleiter sitzt dem Wahlausschuss vor, der das Wahlergebnis nach der Gemeindewahl festzustellen hat. Dieser setzt sich gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG zusammen aus dem Wahlleiter und vier

Wahlberechtigten Beisitzern. Der Wahlausschuss wird voraussichtlich am 09. oder 10.03.2026 am späteren Nachmittag zusammentreten.

Bgm. Dittmann bittet die Fraktionssprecher, bis Ende August je einen Beisitzer für den Wahlausschuss zu benennen. Bürger, die sich an der Auszählung am Wahltag als Wahlhelfer beteiligen wollen, sollen sich bei Bgm. Dittmann oder *** melden.

Beschluss Nr. 87/2025 **einstimmig**

Als Gemeindewahlleiter des Marktes Marktl für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl am 08.03.2026 wird der Geschäftsleitende Beamte der VG Marktl, ***, und als seine Stellvertreterin die Kassenleiterin der VG Marktl, ***, berufen.

10. Zweckvereinbarung ILE-Fahrradanhänger

In der Sitzung vom 25.02.2025 wurde beschlossen, dass über die ILE Holzland-Inntal ein Fahrradanhänger und 12 Kinderfahrräder für den Verkehrserziehungsunterricht der Grundschulen beschafft werden soll.

Die Gemeinde Perach übernimmt die Beschaffung, Betrieb und die Verwaltung des Fahrradanhängers. Die nicht geförderten Kosten für Beschaffung und Betrieb (Zulassung, Kfz-Steuer, Versicherung, TÜV, Wartung, Reparaturen...) werden zu 1/7 von jeder Gemeinde getragen.

Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt über die VG Reischach. Die Abholung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde, deren Grundschule den Anhänger gebucht hat.

Zur Aufgabenübertragung von den anderen 6 teilnehmenden Gemeinden an die Gemeinde Perach ist eine Zweckvereinbarung notwendig. Die Zweckvereinbarung wurde den Gemeinderäten über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss Nr. 88/2025 **einstimmig**

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung für Beschaffung und Betrieb des Fahrradanhängers zu.

11. Zuschussanträge

Aufgrund einer Anfrage von *** teilt Bgm. Dittmann mit, dass bei Zuschussanträgen bis 2020 immer 100,00 € und seit 2021 immer 200,00 € gewährt werden.

11.1 Caritas – Kinder mit Behinderung im Kindergarten Zeilarn

Der Zeilerner Kindergarten wird von 4 von Behinderung bedrohten bzw. behinderten Kindern besucht, wovon eines aus dem Gemeindebereich Marktl stammt. Die Caritas als Träger der Einrichtung beantragt mit Schreiben vom 15.07.2025 die Gewährung eines erhöhten Gewichtungsfaktors gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG, um eine zusätzliche Fachkraft einstellen zu können. Diese wird nicht in den Betreuungsschlüssel mit eingerechnet, aber dennoch mit 40 % durch den Freistaat Bayern bezuschusst. 40% sind von der Kommune zu tragen. Für das Marktlter Kind ergibt sich somit ein kommunaler Anteil von 3.592,45 € pro Jahr.

Beschluss Nr. 89/2025 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass dem Antrag des Caritasverbands für die Diözese Passau e. V. für den Kindergarten Zeilarn auf Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + X gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG zugestimmt wird.

11.2 Die Brücke – Suchhilfe Burghausen e. V.

Mit Schreiben vom 10.07.2025 bittet Die Brücke – Suchhilfe Burghausen e. V. um einen Zuschuss. Bgm. Dittmann schlägt vor, wie zuletzt 2023 einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 90/2025

einstimmig

Die Brücke – Suchhilfe Burghausen e. V. erhält für das Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 200 €.

11.3 Diakonisches Werk – Sozialpsychiatrische Dienst

Mit Schreiben vom 15.07.2025 bittet der sozialpsychiatrische Dienst des Diakonischen Werks Traunstein um einen Zuschuss. Bgm. Dittmann schlägt vor, wie im vergangenen Jahr einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 91/2025

einstimmig

Dem sozialpsychiatrischen Dienst des Diakonischen Werks Traunstein e. V. wird für das Jahr 2026 ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

12. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

12.1 Schäden Straßenbankett Dornitzen und Oberpieisng

*** berichtet, dass eine ältere Dame aufgrund der Schäden im Straßenbankett in Dornitzen und Oberpiesing gestürzt ist und sich verletzt hat. Bgm. Dittmann teilt mit, dass die Sanierung bereits beauftragt wurde und bei der Firma nochmal bzgl. des Ausführungstermins nachgefragt wird.

12.2 Beteiligung Straßenreferent an Straßenangelegenheiten

*** bittet darum, dass er als Straßenreferent mehr in Straßenangelegenheiten miteingebunden wird und bedauert, dass er zu einer in Kürze stattfindenden Anliegerversammlung zum Thema einer Straßensanierung keine schriftliche Einladung erhalten hat. *** und *** haben sich telefonisch über den Termin ausgetauscht. Eine Teilnahme am Termin sei dem Straßenreferent nicht untersagt worden.

12.3 Straßenschäden im Ortsgebiet

*** erkundigt sich, ob die Straßen im Ortsgebiet alle ein bis zwei Jahre befahren werden können, um die Straßen auf Schäden zu prüfen. Bgm. Dittmann bittet darum, dass sobald Straßenschäden bemerkt werden, einfach eine Mitteilung bzw. ein Foto des Schadens an das Bauamt geschickt wird.

12.4 Fernwärme

*** bemängelt, dass bislang nur wenige Informationen durch die Firma Fernwärme Marktl GmbH & Co. KG zum Thema Fernwärme in Marktl an die betroffenen Bürger kommuniziert wurden. Auf vielfache Nachfrage hat die Fernwärme Marktl GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass sich die Arbeiten aufgrund verschiedener Faktoren verzögert haben, aber noch dieses Jahr beginnen sollen. Bgm. Dittmann teilt mit, dass ihm diese Verzögerungen bekannt sind und aufgrund von längerer Bearbeitung des Bauantrages durch das Landratsamt und durch die Klärung der Finanzierung entstanden sind. Er versteht den Unmut über die nicht ausreichende Information durch die Firma Fernwärme Marktl GmbH & Co. KG. Die Firma sei aber sehr bemüht und Bgm. Dittmann vertraut darauf, dass die Arbeiten bald starten werden.

Dittmann
1. Bürgermeister

Speckner
Schriftführerin

Ende: 20:40 Uhr